

LAbg Nicole Hosp

Herrn Landesrat
Ing Erich Schwärzler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 1. Dezember 2015

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT –
Illegaler Welpen- und Tierhandel in Vorarlberg
Erweiterte Anfrage zur Erstanfrage 29.01.134**

Sehr geehrter Herr Landesrat! !

Gerne nehme ich Bezug auf meine Anfrage (29.01.134) vom 19. Oktober 2015 sowie Ihre Beantwortung vom 09. November 2015, für die ich mich bedanke.

Aus der Anfragebeantwortung geht hervor, dass rund 200.000 Hundewelpen jährlich in den deutschsprachigen Raum geschleust und illegal verkauft werden. Genaue Zahlen für Vorarlberg gibt es leider keine.

In der Anfragebeantwortung gehen Sie ausschließlich auf den Hundewelpenhandel ein. Da ich nicht davon ausgehe, dass nur mit Hunden und Katzen illegal gehandelt wird, habe ich um Aufschlüsselung nach Tierart gebeten. Man denke dabei nur an den Markt der Reptilien. Leider sind Sie auf diese Frage nicht konkret eingegangen.

Immer wieder höre ich von Personen, die im Tierschutz tätig sind, dass der illegale Tierhandel ein großes Thema ist.

Es ist wichtig und richtig, dass sich der Bund und die Länder dieser Thematik stellen und wie Sie auch ausgeführt haben, es eine gemeinsame breite Allianz gegen den illegalen Tierhandel gibt.

Die Bekämpfung der Internet-Kriminalität begrüße ich ausdrücklich, ebenso ist die Aufklärung, Bewußtseinsbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung richtig und wichtig.

Dennoch bleiben für mich einige offene Fragen im Raum und ich erlaube mir an Sie daher eine weitere

A N F R A G E

zu richten:

1. Wie viele behördlich gemeldete Hunde-/ Katzen-/ Exoten-Züchter gibt es bei uns in Vorarlberg? Bitte um Auflistung.
2. Was passiert bezüglich Qualzuchtungen in Vorarlberg?
3. Werden die Züchter in Vorarlberg regelmäßig kontrolliert? Wenn ja, wie oft und in welchen Abständen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie funktioniert der Vollzug der Behörde bei den Vorarlberger Züchtern und wie oft finden Nachkontrollen statt?
5. Die Tierärzte müssen, wenn es sich offensichtlich um illegale Welpen handelt, den Amtstierarzt verständigen, da sie sich sonst selbst strafbar machen. Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden im Jahr 2015 gegen Vorarlberger Tierärzte in diesem Zusammenhang ausgesprochen?
6. Ist es aus Ihrer Sicht richtig, die freiberuflichen Tierärzte zu bestrafen, wenn diese der Veterinärbehörde Tierhalter, die offensichtlich illegal nach Vorarlberg gebrachte Hundewelpen zum Tierarzt bringen, nicht melden?
7. Sind Sie der Meinung, dass somit im Zweifel der Tierarzt seinen Kunden, der vertrauensvoll zu ihm kommt, anzuzeigen der richtige Weg ist?
8. Ich sehe die Gefahr, dass Tierhalter dann gar nicht mehr zum Tierarzt gehen. Sehen Sie diese Gefahr auch? Wie ist Ihre Haltung hiezu?
9. Gibt es klare und verbindliche Verfahrensanweisungen von Seiten der Behörde bei Verdacht von illegalem Welpenhandel? Wenn ja, wie sehen diese aus? Wenn nein, warum nicht?
10. Wie funktioniert die Zusammenarbeit und Kooperation mit den ausländischen Behörden?
11. Sehen Sie das bei schlechten Tierhaltungen oder vermuteten Tierquälereien in landwirtschaftlichen Betrieben ebenso? Müssen solche Tierhaltungen durch die freiberuflich tätigen Tierärzte der Veterinärbehörde gemeldet werden? Wenn ja, wie wollen Sie das durchsetzen? Wenn nein, warum nicht?
12. Was läuft bei den behördlichen Kontrollen im Bereich Tierschutz und Tiertransport bei uns in Vorarlberg schief? Sehen Sie angesichts des Rindertransportes nach Graz und der Tierquälerei im Schlachthof Dornbirn Kontroll- und Vollzugsmängel bei uns in Vorarlberg? Wenn ja, wie werden Sie diese Mängel beheben?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

LAbg. Nicole Hosp
FPÖ-Tierschutzsprecherin

Bregenz, am 14. Dezember 2015

Frau
LAbg. Nicole Hosp
Landtagsklub – Vorarlberger Freiheitliche
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Illegaler Welpen- und Tierhandel in Vorarlberg; Erweiterte Anfrage zur Erstanfrage
29.01.134

Bezug: Ihre Anfrage vom 1. Dezember 2015, Zl. 29.01.152

Sehr geehrte Frau LAbg. Hosp,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wie viele behördlich gemeldete Hunde-/ Katzen-/ Exoten-Züchter gibt es bei uns in Vorarlberg? Bitte um Auflistung.

Laut Mitteilung der Bezirkshauptmannschaften ist derzeit folgende Zahl an Hunde-/Katzen- und Exoten-züchtenden Personen in Vorarlberg bekannt, welche über eine behördliche Tierhaltungsbewilligung verfügen:

HundezüchterInnen	KatzenzüchterInnen	ExotenzüchterInnen
22	1	7

2. Was passiert bezüglich Qualzuchtungen in Vorarlberg?

Laut Information der Abteilung Veterinärangelegenheiten im Amt der Landesregierung fällt die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Qualzucht in die Zuständigkeit des Bundes. So haben die Zuchtverbände, welche über den Österreichischen Kynologenverband organisiert sind, gemäß den Vorschriften des Bundes-Tierschutzgesetzes dem zuständigen Tierschutzministerium bis 2018 entsprechende Zuchtprogramme vorzulegen. Der Österreichische Kynologenverband hat dazu das Programm „Konterqual“ ins Leben gerufen, welches inhaltlich vom Land Vorarlberg unterstützt wird.

Da es bei Qualzuchten um Gesundheitsmerkmale geht, und die Züchter in der Regel von Tierärzten betreut werden, haben die Tierärzte in der fachlichen Beratung ihrer Kunden eine hohe berufsethische Verantwortung, welche nach meinem derzeitigen Informationsstand von ihnen verantwortungsbewusst wahrgenommen wird.

- 3. Werden die Züchter in Vorarlberg regelmäßig kontrolliert? Wenn ja, wie oft und in welchen Abständen? Wenn nein, warum nicht?**
- 4. Wie funktioniert der Vollzug der Behörde bei den Vorarlberger Züchtern und wie oft finden Nachkontrollen statt?**

Laut Auskunft der Abteilung Veterinärangelegenheiten im Amt der Landesregierung wird innerhalb von 6 Monaten nach der Anmeldung (nach einer Plausibilitätsprüfung der Angaben und Größe der Zuchtstätte) eine tierschutzbehördliche Kontrolle beim Züchter durchgeführt. Dies gilt auch für allfällige Nach- oder Anlasskontrollen. Im Gegensatz zu bewilligungspflichtigen Einrichtungen sind für Züchter keine jährlichen Kontrollen vorgeschrieben.

- 5. Die Tierärzte müssen, wenn es sich offensichtlich um illegale Welpen handelt, den Amtstierarzt verständigen, da sie sich sonst selbst strafbar machen. Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden im Jahr 2015 gegen Vorarlberger Tierärzte in diesem Zusammenhang ausgesprochen?**
- 6. Ist es aus Ihrer Sicht richtig, die freiberuflichen Tierärzte zu bestrafen, wenn diese der Veterinärbehörde Tierhalter, die offensichtlich illegal nach Vorarlberg gebrachte Hundewelpen zum Tierarzt bringen, nicht melden?**

Laut Mitteilung der Abteilung Veterinärangelegenheiten im Amt der Landesregierung besteht für Tierärzte in Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktion bei der Ausstellung von Heimtierausweisen eine Meldepflicht nach dem Tierschutzgesetz an die Behörde. Aber auch als Praktiker positionieren sich die Tierärzte bzw. die Tierärztekammer als berufene Tierschützer. Wer für Tierschutz und gegen Tierleid ist, muss konsequenterweise auch gegen illegalen Welpenhandel sein. Daher ergibt sich für die Tierärzte neben der gesetzlichen Verpflichtung als Amtsperson auch als Praktiker quasi eine moralische Verpflichtung zu einer Meldung an den Amtstierarzt.

Laut Auskunft der Österreichischen Tierärztekammer sollte der Tierarzt als Praktiker in Fällen des Verdachtes des illegalen Einbringens von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) nach Österreich, nachweislich den Kunden informieren, dass er sich an den zuständigen Amtstierarzt bzw. Grenztierarzt zu wenden hat.

Im Jahr 2015 wurde nach den derzeit vorliegenden Informationen diesbezüglich kein Vorarlberger Tierarzt behördlich geahndet.

Wegen einer nicht gesetzeskonformen Ausstellung eines Heimtierausweises läuft derzeit ein Verwaltungsstrafverfahren gegen einen Tierarzt.

- 7. Sind Sie der Meinung, dass somit im Zweifel der Tierarzt seinen Kunden, der vertrauensvoll zu ihm kommt, anzuzeigen der richtige Weg ist?**
- 8. Ich sehe die Gefahr, dass Tierhalter dann gar nicht mehr zum Tierarzt gehen. Sehen Sie diese Gefahr auch? Wie ist Ihre Haltung hiezu?**

Laut Information der Abteilung Veterinärangelegenheiten im Amt der Landesregierung kann der Zweifel nur den allfälligen Tatbestand betreffen. Die Tierärzte können nicht einerseits als berufene Tierschützer auftreten, sich aber andererseits jedem Kundenwunsch unterordnen. Den Interessenkonflikt, dem Dienstleister mit Kunden, die Gesetze übertreten haben, unterliegen, kann die Behörde nicht lösen. Gemeinsames Ziel sollte sein, dass sich die Kunden keine illegalen Welpen beschaffen. Hierbei ist eine klare Konsequenz gegenüber Personen, die illegale Welpen anschaffen, unabdingbar.

- 9. Gibt es klare und verbindliche Verfahrensanweisungen von Seiten der Behörde bei Verdacht von illegalem Welpenhandel? Wenn ja, wie sehen diese aus? Wenn nein, warum nicht?**

Laut Auskunft der Abteilung Veterinärangelegenheiten im Amt der Landesregierung wurden die Tierärzte von der Österreichischen Tierärztekammer ausführlich per Rundschreiben bzw. über die Homepage über die Vorgangsweise im Falle des Verdachtes von illegalem Tierhandel informiert. Die Österreichische Tierärztekammer hat zusammen mit der Stiftung VIER PFOTEN und den Bundesländern Wien und Niederösterreich eine Kampagne gegen den illegalen Welpenhandel lanciert (www.illegalerwelpenhandel.at). Am 10.12.2015 wurde das Thema im Rahmen der Rundfunksendung „Neues bei Neustädter“ mit dem Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer Mag. Kurt Frühwirth einer breiten Öffentlichkeit präsentiert. Am selben Tag wurden auch die Mitglieder der Tierärztekammer Vorarlberg in der Generalversammlung der Landeskammer hierüber konkret informiert. Das Land Vorarlberg wird sich darüber hinaus der Kampagne gegen den illegalen Welpenhandel anschließen.

Die Veterinärabteilung hat zuvor bereits bei einem Kleintierpraktiker-Stammtisch und bei einer nachfolgenden Besprechung am 23.9.2015 auf der Bezirkshauptmannschaft Bregenz die Tierärzte über die rechtlichen Grundlagen und die entsprechenden Verwaltungsabläufe informiert.

- 10. Wie funktioniert die Zusammenarbeit und Kooperation mit den ausländischen Behörden?**

Laut Mitteilung der Abteilung Veterinärangelegenheiten im Amt der Landesregierung stammen von den angrenzenden Ländern Schweiz und Deutschland praktisch keine illegal gehandelten Welpen. Diese kommen zum weitaus überwiegenden Teil aus EU-

bzw. Drittstaaten im Osten. Bei Importen aus Drittstaaten liegt die Zuständigkeit beim Tierschutzministerium. Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Verbringens von Tieren durch Händler über das elektronische Informationssystem der EU (TRACES) einheitlich geregelt und funktioniert nach derzeitigem Informationsstand gut.

Im privaten Reiseverkehr liegt es in der Verantwortung des Tierbesitzers, dass er die vorschriftsmäßigen Dokumente mitführt; diesbezüglich gibt es auf Behördenebene keine konkrete Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden.

11. Sehen Sie das bei schlechten Tierhaltungen oder vermuteten Tierquälereien in landwirtschaftlichen Betrieben ebenso? Müssen solche Tierhaltungen durch die freiberuflich tätigen Tierärzte der Veterinärbehörde gemeldet werden? Wenn ja, wie wollen Sie das durchsetzen? Wenn nein, warum nicht?

Wie in der Antwort zur Frage 7. dargelegt, können die Tierärzte nicht einerseits als berufene Tierschützer auftreten, sich aber andererseits jedem Kundenwunsch unterordnen. Hierbei ist eine klare Konsequenz gegenüber Personen, welche gegen das Tierschutzgesetz verstoßen, unverzichtbar.

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft im Amt der Landesregierung haben die Tiergesundheitsdienst (TGD)-Betreuungstierärzte gemäß § 8 Abs. 5 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009, folgende Vorgaben zu erfüllen bzw. nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

1. Sie sind verpflichtet, Betriebserhebungen gemäß Anhang 3 [der TGD-Verordnung 2009] durchzuführen und zu dokumentieren; für die Terminfestlegung ist der TGD-Betreuungstierarzt verantwortlich, der den TGD-Tierhalter davon nachweislich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen hat.
2. Sie sind verpflichtet, den TGD-Tierhalter unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung von bei der Betriebserhebung festgestellten Mängeln aufzufordern.
Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von
3. Tierarzneimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom Betreuungsvertrag erfasst sind, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat.
Sie dürfen auch Arzneimittel, deren Abgabe auf Grund der Verordnung gemäß § 7
4. Abs. 1 TAKG im Rahmen des TGD erlaubt ist, an TGD-Arzneimittelanwender abgeben.
5. Sie sind verpflichtet, die Programmanweisungen bei Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen im Rahmen des TGD einzuhalten.
6. Sie haben
 - a) die ihnen gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 zurückgegebenen, nicht benötigten oder abgelaufenen Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht

mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zu übernehmen oder deren vorschriftsmäßige Entsorgung zu veranlassen, und

- b) bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln - mit Ausnahme von Tierarzneimitteln gemäß § 13 Abs. 1 - spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 vorgelegten Leergebinde solcher Tierarzneimittel zu kontrollieren.

- Die von ihnen ausgestellten Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und
7. Anwendungsbelege haben inhaltlich den Vorgaben, welche in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht werden, zu entsprechen.

- Sie haben die Dokumentation gemäß Z 1 sowie andere auf Grund dieser Verordnung zu führenden Aufzeichnungen und Verträge mindestens fünf Jahre
8. lang auch nach Ausscheiden aus dem TGD aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen geordnet und leicht überprüfbar zur Einsicht vorzulegen.

- Sie haben Verstöße gegen die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen
9. können, oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches begründen, unverzüglich der Geschäftsstelle des TGD mitzuteilen. Diese hat unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

- Sie haben augenscheinliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen, die nicht unter Z. 9 fallen und zu einer schweren Beeinträchtigung der Tiergesundheit führen, dem TGD-Betrieb nachweislich zur Kenntnis zu bringen und gemeinsam mit
10. dem TGD-Tierhalter für die festgestellten Mängel ein Ziel mit angemessener Fristsetzung zur Behebung bzw. Beseitigung zu definieren. Wird das definierte Ziel in der angegebenen Frist nicht erreicht, sind die zuständigen Organe des TGD zu verständigen.

12. Was läuft bei den behördlichen Kontrollen im Bereich Tierschutz und Tiertransport bei uns in Vorarlberg schief? Sehen Sie angesichts des Rindertransportes nach Graz und der Tierquälerei im Schlachthof Dornbirn Kontroll- und Vollzugsmängel bei uns in Vorarlberg? Wenn ja, wie werden Sie diese Mängel beheben?

Hinsichtlich des Rindertransportes nach Graz darf ich auf die Beantwortungen der Landtagsanfragen vom 30.10.2015, Zl. 126/2015 und Zl. 127/2015, verweisen. Bezüglich der Anzeige gegen den Schlachthof Dornbirn ist das Ergebnis des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Das Videomaterial über Vorkommnisse im Schlachthof zeigen Tierschutzverfehlungen auf, welche - wie ich bereits klargestellt habe - nicht zu akzeptieren sind und denen die Behörde konsequent und mit der Durchführung der erforderlichen Strafverfahren nachzugehen hat.

Obwohl bereits bisher die Tierschutzkontrollen durch die amtlichen Tierärzte am Schlachthof wahrgenommen wurden, werden aufgrund der Vorkommnisse weitere Maßnahmen getroffen werden:

- Verstärkte Wahrnehmung des Tierschutzes durch die an den Schlachttagen anwesenden amtlichen Tierärzte.

- Wöchentliche Kontrolle des Schlachthofes Dornbirn durch den Amtstierarzt mit Vorlage eines Tierschutz-Kontrollberichtes.
- Nachschulung des Schlachthofpersonals im Bereich Tierschutz durch die Schlachthofbetreiberin.

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Erich Schwärzler
Landesrat